

Geltende Gemeindeordnung	Neu (Teilrevision 2017)	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen		
¹ Die Gemeinde Ballwil ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet im Umfang von 876 ha und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.		Keine Änderungen.
² Das Wappen der Gemeinde zeigt ein weisses Einhorn auf blauem Grund.		Keine Änderungen.
Art. 2 Funktion der Gemeinde		
¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.		Keine Änderungen.
² Als kleinste staatliche Einheit fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.		Keine Änderungen.
³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.		Keine Änderungen.
⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen c. vertritt sie ihre Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.		Keine Änderungen.
Art. 3 Verfassungskonformes Handeln		
¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die		Keine Änderungen.

Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.		
² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind, handeln a. nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot b. rechtmässig c. nach dem Subsidiaritätsprinzip d. kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich		Keine Änderungen.
Art. 4 Organe und weitere Gremien	Art. 4 Organe	
¹ Die Gemeinde hat folgende Organe: a. Stimmberechtigte b. Gemeinderat c. Rechnungskommission d. Schulpflege	¹ Die Gemeinde hat folgende Organe: a. Stimmberechtigte b. Gemeinderat c. Rechnungskommission d. Urnenbüro e. Bildungskommission f. Einbürgerungskommission	Die Bezeichnung "Schulpflege" wird durch "Bildungskommission" ersetzt – gemäss neuem Volksschulbildungsgesetz. Regelung Bildungskommission siehe Art. 26.
² Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien: a. Urnenbüro b. Einbürgerungskommission (ohne Entscheidungsbefugnisse)		Die Bezeichnung "weitere Gremien" wird gestrichen und alle Organe werden unter Absatz 1 aufgeführt.
³ Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.		Keine Änderungen.
Art. 5 Amtsdauer		
¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.	¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe beträgt vier Jahre.	Die Bezeichnung "weitere Gremien" wird durch "Organe" ersetzt.
² Die Amtsdauer des Gemeinderats und der Rechnungskommission beginnt am 1. September, die Amtsdauer der Schulpflege am 1. August nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.	² Die Amtsdauer des Gemeinderats und der Rechnungskommission beginnt am 1. September, die Amtsdauer der Bildungskommission am 1. August nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Organe beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.	Die Bezeichnung "Schulpflege" wird durch "Bildungskommission" ersetzt.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen Niemand kann gleichzeitig folgende Ämter bekleiden: a. Amt im Gemeinderat mit Amt in Rechnungskommis- sion oder einer Anstellung bei der Gemeinde b. Amt in Schulpflege mit Amt im Gemeinderat mit Aus- nahme des für die Schule verantwor- lichen Mitglieds oder einer Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde c. Amt in Rechnungskommission mit Amt im Gemeinde- rat oder einer Anstellung bei der Gemeinde	Niemand kann gleichzeitig folgende Ämter bekleiden: a. Amt im Gemeinderat mit Amt in Rechnungskommis- sion oder einer Anstellung bei der Gemeinde b. Amt in Bildungskommission mit Amt im Gemeinderat (mit Ausnahme des für die Schule ver antwortlichen Mit- glieds) oder einer Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde c. Amt in Rechnungskommission mit Amt im Gemeinde- rat oder einer Anstellung bei der Gemeinde	Die Bezeichnung "Schulpflege" wird durch "Bildungskommission" ersetzt.
Art. 7 Information, Kommunikation		
¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit regelmä- sig über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Die Ge- heimhaltung von Akten richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.		Keine Änderungen.
² Als Informationsmittel nützt der Gemeinderat die ge- meindeeigene Internetseite, das Informationsblatt der Gemeinde und weitere Medien.		Keine Änderungen.
³ Amtliche Publikationen der Gemeinde gemäss Stimm- rechtsgesetz erfolgen an der öffentlichen Anschlagstel- le.		Keine Änderungen.
II. Stimmberechtigte		
Art. 8 Stimmrecht		
¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unter- zeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbar- keitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.		Keine Änderungen.
² Stimmberechtigt sind alle Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmbe- rechtigung nach kantonalem Recht.		Keine Änderungen.
Art. 9 Petitionsrecht		
¹ Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.		Keine Änderungen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.		Keine Änderungen.
Art. 10 Gemeindeinitiative		
¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.		Keine Änderungen.
² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.		Keine Änderungen.
³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.		Keine Änderungen.
III. Gemeindeversammlung		
Art. 11 Funktion der Gemeindeversammlung		
¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.		Keine Änderungen.
² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.		Keine Änderungen.
Art. 12 Politische Planung		
¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse: a. Beschluss über den Voranschlag b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern	¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse: a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten	Das FHGG sieht neue Planungsunterlagen vor. Diese sind den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.
² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b bis e Bemerkungen an-	² Die Stimmberechtigten können zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbrin-	Anpassung der Aufzählung.

bringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.	gen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.	
Art. 13 Wahlen		
¹ Die Gemeindeversammlung wählt: a. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros b. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen	¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung: a. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros b. den Präsidenten und die frei wählbaren übrigen drei Mitglieder Bildungskommission c. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen	Redaktionelle Anpassung. Die Bildungskommission soll durch die Gemeindeversammlung gewählt werden.
² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren: a. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats b. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Rechnungskommission c. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Schulpflege d. den Friedensrichter	² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren: a. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats b. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Rechnungskommission	Die Bildungskommission soll neu durch die Gemeindeversammlung gewählt werden. Die Wahl der Friedensrichter liegt nicht mehr in der Zuständigkeit der Gemeinden, sondern wird durch den Kantonsrat vorgenommen.
³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.		Keine Änderungen.
Art. 14 Rechtsetzende Beschlüsse		
Die Gemeindeversammlung erlässt folgende Recht setzende Beschlüsse: a. Gemeindeordnung b. Reglemente c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt		Keine Änderungen.
Art. 15 Finanzgeschäfte		
Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte: a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite	Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte: a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für frei bestimmbar-	Zur Tätigkeit von Ausgaben braucht es zwingend eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung. Gemäss § 34 FHGG erfolgt die Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben ab einem festgesetzten

c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt: - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken - Leistung von Eventualverpflichtungen - Abschluss von Konzessionsverträgen - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften	re Ausgaben, welche den Ertrag von 0.10 Steuereinheiten der Gemeindesteuern übersteigen, durch Sonderkredite d. Beschluss über Zusatzkredite, welche die bewilligte Kreditsumme um mehr als 10 %, oder mehr als CHF 250'000.00 überschreiten e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite f. Genehmigung von Konzessionsverträgen g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag von 0.10 Steuereinheiten der Gemeindesteuern übersteigt h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.	Betrag durch Bewilligung eines Sonderkredits durch die Stimmberechtigten. Die Limite bleibt mit 0.10 Steuereinheiten gleich wie bisher. Für gebundene Ausgaben ist gemäss FHGG zwingend der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat erteilt die Ausgabenbewilligung durch Beschluss. Vgl. dazu auch Art. 23.
Art. 16 Gemeindebürgerrecht		
Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Zusage des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende.		Keine Änderungen.
Art. 17 Kontrolle und Steuerung		
¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse: a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite b. Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats d. Anregung einer Planung oder einer Änderung der Planung	Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse: a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Rechnungskommission b. Genehmigung der Jahresrechnung c. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite	Anpassung gemäss FHGG. Bisherige lit. d) "Anregung einer Planung ..." ist neu in vorstehendem Artikel 12 Abs. 1 lit. e) aufgeführt.
² Die Gemeindeversammlung kann zu den Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b und c Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.		Bisherige lit. b) und c) werden neu unter lit. a) genehmigt und nicht nur zur Kenntnis genommen.

Art. 18 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung		
¹ Die Gemeindeversammlungen finden wie folgt statt: a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Voranschlag und Rechnung, Art. 33 ff.) b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats	Die Gemeindeversammlungen finden wie folgt statt: a.ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung) b.ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats	Bezeichnung "Voranschlag" wird durch "Budget" ersetzt und der interne Verweis wird weggelassen.
² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren: a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung		Keine Änderungen.
³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 10 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.		Keine Änderungen.
⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.		Keine Änderungen.
Art. 19 Anträge		
¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.		Keine Änderungen.
² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen		Keine Änderungen.
³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden.		Keine Änderungen.

Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.		
Art. 20 Versammlungs- und Urnenverfahren		
¹ Die Gemeindeversammlung stimmt über die Sachgeschäfte ab. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne: a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden b. auf Antrag des Gemeinderates und Zustimmung von zwei Fünfteln der Teilnehmenden c. Verträge oder Recht setzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets	¹ Die Sachgeschäfte werden an der Gemeindeversammlung behandelt und beschlossen. Auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden erfolgt die Schlussabstimmung im Urnenverfahren.	Keine Änderungen (nur neue Formulierung). lit. c. neu im Abs. 2
² Auf Wahlen findet Art. 13 Anwendung.	² Folgende Geschäfte werden im Urnenverfahren beschlossen: a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets b. Der Gemeinderat kann für Sachgeschäfte Urnenabstimmung anordnen.	Der bisherige interne Verweis auf das Verfahren bei Wahlen ist nicht notwendig. Neu ist unter lit. b) geregelt, dass der Gemeinderat für Sachgeschäfte Urnenabstimmung anordnen kann.
IV. Gemeinderat		
Art. 21 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats		
¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern, welche je einem der folgenden Ressorts vorstehen: Bildung, Finanzen, Bau und Soziales.	¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern, welche je einem der folgenden Ressorts vorstehen: Bildung, Finanzen, Infrastruktur und Soziales.	Anpassung der Bezeichnung des Ressort "Bau" auf "Infrastruktur".
² Der Gemeinderat entscheidet als Kollegialbehörde. Er ist verantwortlich für die Erfüllung aller Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.		Keine Änderungen.
³ Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und anderen Organisationseinheiten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung.		Keine Änderungen.
⁴ Der Gemeinderat regelt seine Organisation in der Or-	⁴ Der Gemeinderat regelt die Organisation in der Organi-	Korrektur

ganisationsverordnung.	sationsverordnung.	
Art. 22 Funktion des Gemeinderats	Art. 22 Funktion und Kompetenzen des Gemeinderats	Ergänzung des Titels mit "Kompetenzen"
¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde, für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.		Keine Änderungen.
² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.		Keine Änderungen.
³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.		Keine Änderungen.
	⁴ Der Gemeinderat regelt gestützt auf die kantonale Personalgesetzgebung die Anstellungsverhältnisse der Gemeinde Ballwil in einer Personal- und Besoldungsverordnung.	Das eigentlich noch in Kraft sich befindliche Personalrecht auf Stufe Gemeinde datiert vom 28.01.1991 (Organisations- und Besoldungsreglement). Dieses stimmt aber in keiner Weise mehr mit der heutigen Organisation und personalrechtlichen Bestimmungen überein und ist daher formell noch aufzuheben. Die Gemeinde Ballwil orientiert sich seit jeher am kantonalen Personalrecht, welches sich grundsätzlich bewährt hat. Der Gemeinderat soll jedoch die Kompetenz erhalten, zusätzliche Bestimmungen für die Angestellten der Gemeinde erlassen zu können.
	⁵ Dem Gemeinderat wird das politische Recht zur Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss § 86 der Kantonsverfassung erteilt.	Mit der neuen Kantonsverfassung ist seit dem 01.01.2008 das Gemeindereferendum möglich. 22 Gemeinden

		können innerhalb von 60 Tagen das Referendum gegen Kantonsratsbeschlüsse verlangen. Im Nachgang zum geplanten Gemeindereferendum gegen das Konsolidierungsprogramm 2017 des Kantons Luzern (KP17) wird auf Empfehlung des VLG für allfällige künftige Fälle eine Kompetenzerteilung an den Gemeinderat vorgeschlagen.
Art. 23 Finanzkompetenzen des Gemeinderats		
¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte: a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite b. teuerungsbedingten Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben c. gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben d. frei bestimmbaren, nicht kreditierten Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 2 % des Ertrages der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwandes und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5 % des Ertrages der Gemeindesteuern nicht übersteigen e. frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.– überschreiten f. frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.	¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte: a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden b. Kreditübertragungen nach § 16 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden	Anpassungen gemäss neuem FHGG laut Vorschlag VLG.
² Art. 15 lit. d bleibt vorbehalten.	² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte: a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite b. Nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 10 %, aber höchstens um CHF 250'000 überschrei-	Siehe Kommentar zu Art. 15

	ten wird c. Frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 0.10 Steuereinheiten der Gemeindesteuern d. Gebundene Ausgaben.	
V. Gemeindeverwaltung		
Art. 24 Gemeindeverwaltung		
¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.		Keine Änderungen.
² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.		Keine Änderungen.
³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.		Keine Änderungen.
⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.		Keine Änderungen.
Art. 25 Gemeindeschreiber	Art. 25 Geschäftsführer / Gemeindeschreiber	Bezeichnung "Geschäftsführer" eingefügt.
¹ Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.	¹ Der Geschäftsführer / Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat angestellt.	Bezeichnung "Geschäftsführer" eingefügt.
² Er führt die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.		Keine Änderungen.
³ Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.		Keine Änderungen.
⁴ Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.		Keine Änderungen.

	⁵ Die Detailorganisation wird in der Organisationsverordnung geregelt. Eine Aufteilung der Funktion auf zwei Personen ist möglich.	Neuer Abs. 5 - Die Funktionen sollen nicht zwingend an die gleiche Person gebunden sein.
VI. Weitere Organe und Gremien	VI. Weitere Organe	Anpassung Titel, Siehe auch Art. 4
Art. 26 Schulpflege	Art. 26 Bildungskommission	Die Bezeichnung "Schulpflege" wird durch "Bildungskommission" ersetzt
¹ Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege.	¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.	Die Bezeichnung "Schulpflege" wird durch "Bildungskommission" ersetzt
² Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.	² Die Bildungskommission berät den Gemeinderat im gesamten Themenbereich der Bildung und der Volksschule.	Die Bildungskommission ist neu beratendes Gremium für den Gemeinderat in Schulfragen und hat keinen Behördenstatus mehr. Damit entfallen auch die Abgrenzungsproblematiken bezüglich Zuständigkeit in Schulfragen und Budgetverantwortung.
³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.	³ Die Gesamtverantwortung über die Volksschulen liegt beim Gemeinderat. Die Aufgaben gemäss § 47 Volksschulbildungsgesetz werden dem Gemeinderat übertragen.	Siehe Kommentar oben.
⁴ Das Schulreglement regelt das Nähere.	⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Bildungsverordnung.	In der Bildungsverordnung werden die genauen Aufgaben definiert. Der Gemeinderat kann Kompetenzen in Teilfragen delegieren.
Art. 27 Rechnungskommission		
¹ Die Rechnungskommission besteht aus dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Sie amtet als Kollegialbehörde.		Keine Änderungen.
² Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen o-		Keine Änderungen.

der, gestützt auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats, Dritten übertragen.		
³ Die Rechnungskommission kontrolliert die Geschäftstätigkeit des Gemeinderats.		Keine Änderungen.
⁴ Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung einen Bericht zum Voranschlag, zum Steuerfuss und zum Finanz- und Aufgabenplan und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlags ab.	⁴ Die Rechnungskommission erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten Bericht über den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget mit dem Steuerfuss, den Jahresbericht, Finanzgeschäfte sowie Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.	Anpassungen gemäss neuem FHGG laut Vorschlag VLG.
Art. 28 Urnenbüro		
Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften deskantonalen Rechts.		Keine Änderungen.
Art. 29 Einbürgerungskommission		
¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Gemeinderat entsprechend der Parteienstärke gewählt.		Keine Änderungen.
² Die Einbürgerungskommission bearbeitet die Gesuche ausländischer Personen um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts. Sie stellt dem Gemeinderat Antrag. Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat.		Keine Änderungen.
VII. Finanzhaushalt		
Art. 30 Grundsätze		
¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.	¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.	Grundlage für den Finanzhaushalt ist neu das FHGG.
² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.	Wird aufgehoben.	Entfällt gestützt auf das neue FHGG.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Darstellung des Voranschlags und der Jahresrechnung in Form der Vollkostenrechnung vorzunehmen.	Wird aufgehoben.	Entfällt gestützt auf das neue FHGG.
⁴ Die Rechnungsführung mit Globalbudgets, auch nur für einzelne Teile der Gemeinderrechnung, bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung.	Wird aufgehoben.	Entfällt gestützt auf das neue FHGG.
⁵ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.		Keine Änderungen. Wird neu zu Absatz 2.
⁶ Für die Anlage von Gemeindevermögen unterhält die Gemeinde einen Fonds. Das Reglement über den Zukunftsfonds regelt das Nähere.	Wird aufgehoben.	Das Reglement über den Zukunftsfonds wurde an der Gemeindeversammlung vom 26.05.2015 aufgehoben.
Art. 31 Kreditarten		
Es bestehen folgende Kreditarten: a. Voranschlagskredite: Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags b. Nachtragskredite: Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. d liegt c. Sonderkredite: Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche - den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigen oder - für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen d. Zusatzkredite: Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. e fällt.	Wird aufgehoben.	Der gesamte Art. 31 Kreditarten wird ersatzlos gestrichen. Das Verständnis der Kreditarten hat sich grundlegend geändert und eine Definition in der Gemeindeordnung ist rechtlich nicht notwendig.
Art. 32 Verfahren beim Voranschlag	Art. 31 Verfahren beim Budget	wird neu Art. 31, Begriffsanpassung
¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag,	¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget	Begriffsanpassung

und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 30. September.	mit dem Steuerfuss bis spätestens am 30. September.	
² Die Rechnungskommission unterbreitet dem Gemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung ihren Bericht zum Voranschlag, zum Steuerfuss und zum Finanz- und Aufgabenplan bis spätestens am 20. Oktober.	² Die Rechnungskommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit Steuerfuss bis spätestens am 20. Oktober.	Begriffsanpassung
³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.	³ Bis zum 31. Dezember genehmigen die Stimmberechtigten das Budget mit dem Steuerfuss und nehmen von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.	Begriffsanpassung
Art. 33 Verfahren bei der Rechnungsablage	Art. 32 Verfahren bei der Rechnungsablage	wird neu Art. 32
¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss Art. 27 erforderlichen Unterlagen bis am 15. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.	¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die erforderlichen Unterlagen bis am 15. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.	Der interne Verweis wird weggelassen.
² Die Rechnungskommission unterbreitet dem Gemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung ihren Bericht bis spätestens am 15. April.		Keine Änderungen.
³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.	³ Bis zum 30. Juni genehmigen die Stimmberechtigten den Jahresbericht und die Jahresrechnung und nehmen von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.	Begriffsanpassung
Art. 34 Eigene Betriebe	Art. 33 Eigene Betriebe	wird neu Art. 33
¹ Die Gemeinde führt ein eigenes Kieswerk.		Keine Änderungen.
² Die Rechts- und Betriebsform des gemeindeeigenen Kieswerks sowie Grundsätze zur Verwendung der Kieswerkerträge werden in einem separaten Reglement geregelt.		Keine Änderungen.
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 35 Inkrafttreten	Art. 34 Inkrafttreten	wird neu Art. 34
Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen: a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Organisation bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im	¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.	Die Ausnahmen lit. a. – c. entfallen infolge Zeitablauf.

Amt. b. Die Rechnungskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer mit dem bisherigen Auftrag im Amt. c. Die Unvereinbarkeit gemäss Art. 6 ist auf allfällig bei den Neuwahlen 2008 wieder gewählte Mitglieder des Gemeinderates bis zum Ablauf der Amtsperiode im Jahr 2012 nicht anwendbar.		
	² Die neuen Bestimmungen gemäss Revision vom 13.12.2017 treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen: a. Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs- Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten. b. Die Schulpflege, resp. Bildungskommission bleibt in der heutigen Funktion bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres (31. Juli 2018) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Ab 1. August 2018 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.	Neuer Abs. 2 für die vorliegende Änderung.